



Statuten

Förderverein Steinzeitwerkstatt Boniswil

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Förderverein Steinzeitwerkstatt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Boniswil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Erhalt und Fortbestand des Lebenswerkes von Max Zurbuchen, dem jetzigen Geschäftsführer und Leiter mit dem Ziel, dass die Steinzeitwerkstatt als Angebot erhalten bleibt. Es geht insbesondere um die Beschaffung finanzieller Mittel.

Art.3

Die Steinzeitwerkstatt beinhaltet nicht nur alle Geräte und Gegenstände, sowie die gesamte Steinsammlung (u.a. Silex) verteilt auf zwei Stockwerken im Gebäude an der Leutwilerstrasse 6 in Boniswil, sondern auch die umfassende Bibliothek (Fachliteratur) in seiner Privatwohnung am Seeweg 6, Boniswil, die allenfalls an den Verein übergehen.

3. Mittel

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich ausschliesslich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

Art. 5

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

4. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder können Einzelpersonen, Familien/Paare oder Organisationen mit Stimmrecht werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Gönnermitglieder (200er Club) mit Stimmrecht bezahlen einen einmaligen Beitrag, welcher für die Dauer von zwei Jahren gilt.

Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7

Ein Mitglied kann jeweils per 31.12. austreten. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens bis 31. Oktober schriftlich mitzuteilen

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger, ordnungsgemässer Mahnung z.B briefl. Zahlungserinnerung nicht bezahlt wird.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden.

Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dieses hat Gelegenheit, dem Vorstand innert 30 Tagen spätestens aber 30 Tage vor der Generalversammlung, zuhanden derselben ein Gesuch um Wiedererwägung zu stellen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig

5. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- 1 Generalversammlung
- 2 Vorstand
- 3 Revisionsstelle

5.1. Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung tagt jährlich im ersten Halbjahr. Sie beschliesst insbesondere über folgende, in ihre Kompetenz fallende Geschäfte

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
7. Änderung der Statuten
8. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, ausser dem Präsidenten/der Präsidentin, wenn ein Stichentscheid erforderlich wird.

Die Generalversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden. Es wird offen abgestimmt, falls nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich und wird spätestens drei Wochen vor dem Datum der Generalversammlung unter Angaben der Traktanden versandt.

Anträge zuhanden der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über die Behandlung verspätet eingereicherter Eingaben.

Art. 12

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden abstimmen.

Kommt kein Beschluss zustande und verlangen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine weitere Generalversammlung, so wird das Präsidium diese innerhalb von vier Monaten einberufen. Die Auflösung kann an der zweiten Generalversammlung durch zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.

5.2 Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Vorstand ist berechtigt, eine in der Zwischenzeit entstehende Vakanz selber bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

1. Führen der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht nach Art 10 der Generalversammlung vorbehalten sind
2. Vertreten des Vereins nach aussen
3. Entscheiden über Beitrittsgesuche
4. Ausschluss von Mitgliedern
5. Vorbereiten der Generalversammlung
6. Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets

5.3 Revisionsstelle

Art. 15

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, welche die Jahresrechnung prüfen und hierüber an der Generalversammlung berichten.

Art. 16

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Amtsantritt erfolgt nach der Wahl.

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16.05.2014 in Boniswil genehmigt.

Ergänzungen / Änderungen wurden anlässlich der 1.GV vom 29.5.15 genehmigt.